



A-Post+

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
z.Hd. Frau Marianne Gyger-Abrecht
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Basel, 10. November 2017

Vorkonsultation RS „Finanzgruppen und -konglomerate nach BankG“ / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gyger-Abrecht

Eingangs möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler (SVUE) zufolge Statutenänderung neu unter der Bezeichnung „Verband Schweizer Effekthändler (VSE)“ mit Domizil in Basel firmiert. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Anpassung der Zustelladresse, so dass wir Ihre Schreiben jeweils rechtzeitig erhalten. Besten Dank.

In oben angeführter Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2017 betreffend die Vorkonsultation RS „Finanzgruppen und -konglomerate nach BankG“ und nehmen zu Ihren Fragen nach Prüfung der Kernpunkte des Regulierungsvorhabens wie folgt Stellung:

Ad. 1.:

Wir erachten die Überführung der bisherigen FAQ „Konsolidierte Aufsicht von Banken und Effekthändler“ in das neue Rundschreiben als zweckmässig, da damit die einheitliche und sachgerechte Praxis der FINMA klar definiert wird. Wie in Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMAG festgehalten, konkretisieren Rundschreiben offene, unbestimmte Rechtsnormen und beinhalten Vorgaben für die Ermessensausübung der FINMA. Dies ist im Sinne aller Marktteilnehmer und damit auch im Sinne vom Verband Schweizer Effekthändler. Wir begrüssen ebenfalls, dass die FAQ auf ihre Aktualität hin überprüft werden und dementsprechend gewisse FAQ mangels Relevanz nicht Eingang in das neue Rundschreiben finden.

Ad. 2.:

Nach unserem Dafürhalten ist im bestehenden FAQ der Einbezug von Konzernobergesellschaften unter Bst. C „Systematische Gliederung der Finanzgruppen“ Frage 6 klar definiert und ausreichend geklärt. Entsprechend Ihrem Schreiben gehen wir davon aus, dass die Frage 6 unverändert im Rundschreiben aufgenommen wird.

Ad. 3.:

In den FAQ wird das Proportionalitätsprinzip angewandt, insbesondere bei der Frage der Wesentlichkeit etc. Wir würden es begrüssen, wenn die Anwendbarkeit des Proportionalitätsprinzips im Rundschreiben ausdrücklich genannt und das im FAQ bei Qualifizierungsfragen angewandte Proportionalitätsprinzip im Rundschreiben beibehalten wird.



Wir danken Ihnen für die Kontaktnahme im Wege der Vorkonsultation und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Schweizer Effekthändler (VSE)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böni'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Pascal Böni, Präsident